

Satzung
zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Detmold
zu wählenden Vertreter vom 23.05.2003

öffentlich bekannt gemacht 10.06.2003
gültig seit 17.06.2003

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Detmold am 22.05.2003 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter beschlossen.

§ 1 Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der in den Rat der Stadt Detmold zu wählenden Vertreter (bisher 50 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken) von der Kommunalwahl 2004 an um 4 auf 46 Ratsmitglieder, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
